

REGLEMENT

ÜBER DAS VERFAHREN VOR DER STANDESKOMMISSION
DER GESELLSCHAFT DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE
DES KANTONS SOLOTHURN

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT	1
A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
B. Organisation der Standeskommission	4
C. Parteien und Anzeiger	5
D. Das Verfahren	6
E. Verfahrensgrundsätze	9
E. Kosten und Kostenvorschuss	12
F. Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel sowie Vollstreckung.....	13
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Gestützt auf Art. 43 Abs. 3 der Standesordnung der FMH (nachfolgend StaO) regelt das vorliegende Reglement ausschliesslich das Verfahren vor der Standeskommission.

² In Anwendung von Artikel 1 StaO beurteilt die Standeskommission das Verhalten von Ärzten¹.

³ Die Verhaltensregeln und Sanktionen sind abschliessend in der StaO geregelt.

⁴ Die Bildung und Ausgestaltung der kantonalen Standeskommission obliegt gemäss Art. 43 Abs. 2 StaO den kantonalen Ärztesgesellschaften bzw. dem VSAO und VLSS (nachfolgend Basisorganisation).

Art. 2 Zwingendes und subsidiäres Recht

¹ In Anwendung von Artikel 43 Abs. 6 StaO sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Reglements der Standeskommission der FMH (nachfolgend SK FMH) für die Basisorganisationen zwingend anwendbar. Darüber hinaus können sie ergänzende verfahrensrechtliche Vorschriften erlassen.

² Subsidiär sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zivilprozessordnung anwendbar.

³ Die allgemeinen Verfahrensregeln in der Standesordnung gelten für die erste und zweite Instanz.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird durchwegs die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind sowohl Frauen wie auch Männer eingeschlossen.

Art. 3 Gegenstand

¹ Die StaO ist für alle Mitglieder der FMH verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Ärzteschaft für alle Ärzte von Bedeutung. Die StaO regelt die Beziehungen des Arztes zu seinen Patienten, zu seinen Kollegen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Partnern im Gesundheitswesen. Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung - insbesondere das kantonale Gesundheitsrecht - gehen der Standesordnung in jedem Fall vor.

² Es steht den kantonalen Gesellschaften frei, sich zu regionalen Standeskommissionen vertraglich zusammenzuschliessen. Der Vertrag ist der Standeskommission der FMH zuzustellen.

B. Organisation der Standeskommission

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Standeskommission ist zuständig für die Beurteilung von Verletzungen der StaO durch Mitglieder der jeweiligen Basisorganisation und bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft.

² Die Zuständigkeit der Standeskommission wird durch den Wechsel der Basisorganisation oder Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Standeskommission bleibt für das Verfahren, auch nach Austritt des Arztes aus der jeweiligen Basisorganisation bis zur Vollstreckung der Sanktion zuständig.

³ In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfahrens die Basisorganisation verlässt und in eine andere Gesellschaft übertritt, wird der Endentscheid der neuen Basisorganisation mitgeteilt.

⁴ In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfahrens die Basisorganisation verlässt ohne in eine andere Gesellschaft überzutreten, kann der Endentscheid an die kantonal zuständige Gesundheitsbehörde oder den Kantonsarzt oder dem zuständigen Aufsichtsorgan gemeldet werden. Diese Mitteilung muss im Entscheid nicht ausdrücklich verfügt werden.

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl der Standeskommission

¹ Die Standeskommission setzt sich aus drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern zusammen und bezeichnet einen Präsidenten und einen Stellvertreter. In der Standeskommission sollen, unter Vorbehalt von Artikel 8 Abs. 2 nachfolgend, beide Geschlechter vertreten sein. Der Rechtsberater gehört der Standeskommission als Protokollführer mit beratender Stimme an. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind.

² Die Wahl der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des juristischen Sekretärs oder des Protokollführers richtet sich nach den Statuten der GAeSO.

³ Die Standeskommission konstituiert sich selber.

Art. 6 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

¹ Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Standeskommission und der juristische Sekretär bzw. Protokollführer unabhängig und nur den von den zuständigen Organen erlassenen Vorschriften unterworfen.

² Die Mitglieder der Standeskommission und der juristische Sekretär bzw. Protokollführer sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen sind die Publikation des Entscheids, soweit dies als Sanktion angeordnet wird, sowie die Mitteilung an die Basisorganisationen oder Behörden gemäss Art. 4 hievor.

C. Parteien und Anzeiger

Art. 7 Anzeiger und Kläger

¹ Die Stellung von Anzeiger oder Kläger richten sich nach der Standesordnung FMH.

² Es wird vermutet, dass der Anzeiger oder der Kläger den angezeigten bzw. beklagten Arzt für die ganze Prozessdauer, das heisst vom Schlichtungsverfahren bis zur Rechtskraft des Endentscheides vom Berufsgeheimnis entbindet. Die Standeskommission der Basisorganisation macht den Anzeiger oder den Kläger darauf aufmerksam.

³ Ist eine Anzeige gemäss Art. 45 StaO durch eine nicht am Verfahren als Partei beteiligte Person erfolgt, wird diese über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Art. 8 Patienten bei Verletzung Menschenwürde oder bei Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses

¹ Die Parteirechte der betroffenen Patienten gelten auch für allfällige andere Vorhalte im gleichen Verfahren, soweit durch die behauptete Verletzung der Menschenwürde oder den behaupteten Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses andere standesrechtlich geschützte Rechte des betreffenden Patienten betroffen sein können. Es wird nur ein Verfahren geführt.

² Bei einem Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. b StaO müssen beide Geschlechter in der Standeskommission vertreten sein.

Art. 9 Beklagter

Eine Anzeige oder eine Klage kann gegen alle Mitglieder einer Basisorganisation, die im Zeitpunkt der angezeigten Verletzung der Standesregeln Mitglied sind oder waren, eingereicht werden.

D. Das Verfahren

Art. 10 Gliederung des Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren ist in der Regel zweistufig gegliedert, wonach dem Entscheidungsverfahren ein Schlichtungsverfahren vorgestellt ist. Die Bezeichnung und organisatorische Ausgestaltung der Schlichtungsstelle obliegt der Basisorganisation.

Art. 11 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

¹ Das Verfahren wird mit der Anzeige bzw. Klage bei der kantonal zuständigen Ombudsstelle eingeleitet. Diese kann bei der Ombudsstelle mündlich oder schriftlich eingegeben werden.

² In der Anzeige sind der Angezeigte, der Streitgegenstand und ein Antrag zu bezeichnen.

³ Die Ombudsstelle entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Sie kann in jedem Fall mit einer formlosen Verhandlung auf eine Versöhnung der beteiligten Personen hinwirken. Dazu kann sie insbesondere mit der angezeigten Person Kontakt aufnehmen oder die Betroffenen zu einer Vermittlung einladen. Über die Aussprache wird kein Protokoll geführt und grundsätzlich erfolgt kein Schriftenwechsel. Die Betroffenen haben zur Vermittlung persönlich zu erscheinen.

Art. 12 Abschluss des Schlichtungsverfahrens

¹ Die Ombudsstelle wirkt auf die gütliche Beilegung der Streitsache hin.

² Kommt es zur Einigung, so hält die Ombudsstelle den Vergleich fest und lässt diesen von den Betroffenen unterzeichnen. Damit ist die Streitsache endgültig bereinigt und dem Vergleich kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids zu.

³ Ist eine Einigung nicht möglich, so teilt die Ombudsstelle den Betroffenen mit, dass diese mit einer schriftlich begründeten Anzeige bzw. Klage an die Standeskommission gelangen können.

⁴ Für das Schlichtungsverfahren vor der Ombudsstelle werden in der Regel keine Kosten erhoben, ausgenommen sind trölerische oder mutwillige Anzeigen. Eine Parteientschädigung wird in keinem Fall ausgerichtet.

Art. 13 Hauptverfahren bei der Standeskommission

¹ Anzeigen bzw. Klagen sind schriftlich begründet und mit Beweismittelangabe der oder dem Vorsitzenden der Standeskommission oder einer anderen von der Standeskommission bezeichneten Stelle, einzureichen.

² Die Standeskommission eröffnet das Verfahren und gibt den Parteien die Zusammensetzung der Standeskommission bekannt unter gleichzeitiger Fristansetzung

zur Geltendmachung von schriftlich begründeten Ausnahmegründen gegen einzelne Mitglieder der Standeskommission.

³ Der Präsident bzw. dessen Stellvertreter prüft die Zuständigkeit und übermittelt die Akten zur Vernehmung der beklagten Partei mit Ansetzung der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Klageantwort. Der Präsident bzw. dessen Stellvertreter entscheidet, ob ein weiterer Rechtschriftenwechsel stattfinden soll oder nicht.

⁴ Der Präsident bzw. dessen Stellvertreter kann die Parteien jederzeit zu einer Vermittlungsverhandlung einladen. Ist eine Vermittlung nicht möglich, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

⁵ Nach dem Rechtschriftenwechsel lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Standeskommission bzw. Ersatzleute und die Parteien zu einer Verhandlung ein. Wenn der Sachverhalt klar ist, kann der Entscheid ohne Parteiverhandlung gefällt werden, soweit die Parteien diese nicht ausdrücklich verlangen.

⁶ In besonders begründeten Fällen kann die Standeskommission oder deren Vorsitzender nach Anhörung aller Parteien, das Verfahren ohne Kostenfolge einstellen, wenn

- a. kein Verdacht erhärtet ist, der eine Klage gerechtfertigt hätte;
- b. offensichtlich keine Verletzung der Standesreglements FMH vorliegt;
- c. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind;
- d. sich die Parteien vollumfänglich geeinigt haben und kein Disziplinaranspruch der Standeskommission besteht.
- e. Zwar ein Verstoss vorliegt, eine Sanktionierung aber aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht mehr opportun ist.

E. Verfahrensgrundsätze

Art. 14 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch und bleibt auch vor zweiter Instanz gleich.

Art. 15 Rechtsvertreter

¹ Die Parteien können sich, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben. Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, erfolgen die Mitteilungen und Verfügungen der Standeskommission rechtsgültig an den Vertreter.

² Die Kosten der Rechtsvertretung sind in jedem Fall vom Auftraggeber zu bezahlen.

Art. 16 Ausstand und Ablehnung

¹ Die Mitglieder der Standeskommission sowie ein allfällig beigezogener juristischer Sekretär oder Protokollführer haben sich in den Fällen nach Artikel 47 ZPO in den Ausstand zu begeben.

² Nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Kommission haben die Parteien die Möglichkeit, innert 10 Tagen ein begründetes Ablehnungsbegehren zu stellen. Über Ablehnungsbegehren entscheidet die im konkreten Fall bestellte Standeskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes. Wird mehr als ein Mitglied abgelehnt, entscheiden erstinstanzlich die Ersatzmitglieder und bei der Standeskommission der FMH das Standeskommissions-Büro.

³ Die Standeskommission ergänzt sich bei Ausstand oder bei begründeter Ablehnung aus den gewählten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder selbst.

Art. 17 Verfahrensinstruktion

¹ Das Hauptverfahren wird durch den zuständigen Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter instruiert. Er kann dies durch den zuständigen juristischen Sekretär mittels Delegation der Unterschrift ausführen lassen.

² Die Zuständigkeit wird von Amtes wegen geprüft und kann vorfrageweise beurteilt werden.

³ Bei offensichtlicher Unzuständigkeit der Standeskommission oder offensichtlich fehlender Legitimation kann der Entscheid durch den zuständigen juristischen Sekretär namens der Standeskommission direkt getroffen werden.

Art. 18 Feststellung des Sachverhaltes

¹ Die Standeskommission stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich der folgenden Beweismittel:

- a) Urkunden
- b) Auskünfte der Parteien
- c) Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
- d) Augenschein
- e) Gutachten von Sachverständigen

² Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung wird im Beweisverfahren frei gewürdigt.

³ Der Beklagte hat das Recht, Fragen an den Anzeiger zu stellen, soweit keine gewichtigen Interessen entgegenstehen. Über die Art und Weise der Fragestellung entscheidet die Standeskommission unter Berücksichtigung der Interessen des Anzeigers.

Art. 19 Beweisführung

¹ Die Standeskommission ordnet die Beweisführung an. Sie ist dabei an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann von sich aus weitere Beweismassnahmen verfügen und im Interesse der Entscheidungsfindung das Tatsachenmaterial ergänzen.

² Die Parteien sind persönlich zu befragen. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 5.

Art. 20 Akteneinsicht

Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 21 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Berufsgeheimnis

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

³ Das Berufsgeheimnis ist zu wahren.

Art. 22 Vereinigung gleichartiger Verfahren

¹ Sind bei einer begangenen Standesrechtsverletzung verschiedene Standeskommissionen zuständig, können die Standeskommissionen die Verfahren in gegenseitiger Absprache an einem Ort vereinigen.

² Die Standeskommission der FMH kann mehrere gleichartige Beschwerden in einem Verfahren vereinigen.

Art. 23 Verjährung

¹ Die Verjährung richtet sich nach der Standesordnung FMH.

² Mit der Eingabe der Klage für die Hauptverfahren nach Art. 13 hievor, wird die Verjährung in jedem Fall unterbrochen und kann während der Dauer des gesamten Verfahrens nicht mehr eintreten.

Art. 24 Fristen und Gerichtsferien

¹ Die Standeskommission bringt die Klage oder die Anzeige bzw. die Beschwerde der Gegenpartei bzw. der Vorinstanz umgehend zur Kenntnis, setzt ihnen 30 Tage Frist zur Klageantwort bzw. Beschwerdeantwort oder Vernehmlassung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin in der Regel nur einmal erstreckt werden.

² Die Gerichtsferien gelten nicht.

Art. 25 Säumnis und Folgen

¹ Wird von einer Partei eine angesetzte Frist nicht eingehalten oder leistet eine Partei der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen vor der Standeskommission unentschuldig keine Folge, so nimmt das Verfahren seinen angedrohten Fortgang.

² Die Standeskommission kann das Fehlverhalten der Parteien bei der Kostenverlegung berücksichtigen.

E. Kosten und Kostenvorschuss

Art. 26 Kosten

¹ Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus den Kosten der Standeskommissionsmitglieder, des juristischen Sekretärs oder Protokollführers sowie den Auslagen für das Verfahren, sind der unterliegenden Partei oder der Partei, gegen die eine Sanktion ausgesprochen wird, aufzuerlegen. Nur teilweisem Zuspruch gestellter Begehren, bei Vergleich oder Einstellung soll eine verhältnismässige Verteilung der Kosten auf die Parteien stattfinden. Die Standeskommission kann ausnahmsweise von vorstehender Verteilung abweichen oder auf die Kostenerhebung verzichten.

² Die Kostenverlegung ist im Entscheid zu begründen, soweit eine Begründung des Entscheides verlangt worden ist.

³ Die Verfahrenskosten betragen bis CHF 5'000.00.

⁴ Bei trölerischen oder mutwilligen Klagen können die Verfahrenskosten der Klägerschaft, bei wiederholten Rückweisungsentscheiden durch die Standeskommission der FMH, der Vorinstanz auferlegt werden.

⁵ Parteikosten werden nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 3 StaO.

Art. 27 Kostenvorschuss

¹ Die Standeskommission kann für das Hauptverfahren einen Kostenvorschuss von den Parteien verlangen. Dieser liegt für den Kläger in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten bzw. für den Beklagten in der Höhe der Kosten der Beweisanträge.

² Die Standeskommission droht an, dass bei Nichtbezahlen des Kostenvorschusses auf die Klage nicht eingetreten wird.

³ Bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses, kann ebenfalls auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

F. Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel sowie Vollstreckung**Art. 28 Entscheidfindung**

¹ Nach abgeschlossenem Beweisverfahren wird den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt vor der Kommission mündlich und persönlich zu vertreten. Die Urteilsberatung erfolgt in Abwesenheit der Parteien. Die Standeskommission beschliesst durch Mehrheitsentscheid. Der juristische Sekretär oder Protokollführer hat beratende Stimme. Der Entscheid hat nach Massgabe von Art. 29 nachfolgend zu erfolgen.

² Die Standeskommission kann den Entscheid ohne Begründung, nur im Dispositiv eröffnen. Die Parteien haben nach Eingang des Dispositivs 10 Tage Zeit, um die schriftliche Begründung zu verlangen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides. Dies ist auf dem Dispositiv entsprechend zu vermerken.

Art. 29 Inhalt der Entscheide

¹ Der Entscheid enthält

a) die Bezeichnung des entscheidenden Organs und dessen Zusammensetzung;

b) die Bezeichnung der Parteien;

- c) das Dispositiv;
- d) die Eröffnungsformel;
- e) bei anfechtbaren Entscheiden die Rechtsmittelbelehrung.

² Und soweit von einer Partei fristgerecht verlangt:

- a) die Zusammenfassung des massgebenden Sachverhaltes;
- b) die Begründung (Erwägungen).

Art. 30 Datenbank

¹ Die kantonalen Standeskommissionen und die SK FMH leiten eine Zusammenfassung ihrer Entscheide in anonymisierter Form an eine Datenbank der FMH weiter.

² Diese Zusammenfassung enthält die Streitsache/Beschwerdegrund, die zuständige Instanz, die betroffenen Artikel sowie das Dispositiv und die stichwortartige Begründung.

³ Einsicht in diese Datenbank haben ausschliesslich die kantonalen Standeskommissionen und die Standeskommission der FMH. Dritte erhalten keine Einsicht.

Art. 31 Sanktionen

Die Sanktionen richten ausschliesslich sich nach Artikel 47 StaO, weitere sind nicht zulässig.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen den erstinstanzlichen Entscheid der Standeskommission ist innert 30 Tagen, gegen Zwischenverfügungen innert 10 Tagen, die Beschwerde an die Standeskommission der FMH zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich zu erklären und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

² Gegen Entscheide, welche einen Verweis oder ein Busse bis zu Fr. 1'000.—aussprechen oder welche im Zusammenhang mit dem Notfalldienst gefällt werden, kann bei der

Standeskommission der FMH lediglich wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Standesordnung FMH).

³ Parteien nach Artikel 8 dieses Reglements können nur Beschwerde erheben, wenn sie ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Unterliegen mit der gerügten Verletzung der Menschenwürde oder Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses steht.

⁴ Die Entscheide der Standeskommission FMH sind endgültig.

Art. 33 Vollstreckung

¹ Die Entscheide der Standeskommission sind durch das vorgesehene Organ zu vollstrecken.

² Über die Verwendung der Bussen entscheidet die Basisorganisation, auch wenn Beschwerde geführt wurde.

³ Bussen und Verfahrenskosten, welche nach Rechtskraft nicht fristgerecht bezahlt werden, können auf dem zivilen Rechtsweg geltend gemacht werden.

⁴ Die Basisorganisation stellen sicher, dass der Bussenentscheid und Verfahrenskosten der Standeskommission gegenüber den Mitgliedern im Rahmen dieses Reglements als provisorischer Rechtsöffnungstitel nach Artikel 82 SchKG anerkannt sind.

⁵ Bei Nichtbezahlen kann der Ausschluss aus der Gesellschaft, gestützt auf dieses Reglement, angedroht und im Unterlassungsfall vollzogen werden. Die Vollstreckung auf dem Betreibungs- bzw. Zivilprozessweg bleibt in jedem Fall unberührt.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangs- und Schlussbestimmung

¹ Für angehobene Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz, Vollstreckungen des Urteils richten sich bereits nach dem neuen Reglement.

² Durch das vorliegende Reglement werden alle widersprechenden Erlasse und Beschlüsse, insbesondere das Reglement über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Standeskommission, das Verfahren vor der Standeskommission und die Übergangsbestimmungen für die Anwendung der Standesordnung der FMH vom 01.07.1997, aufgehoben.

³ In Kraftsetzung per 01. Juli 2016.

Angenommen an der Mitgliederversammlung der GAeSO vom 16. Juni 2016

Die Co-Präsidenten

Der Rechtsberater

Dr. med. Florian Leupold Dr. med. Lukas Meier lic.iur Michel Meier, Rechtsanwalt